

Tessenowstraße 6  
54295 Trier  
Telefon 0651 9776-0  
Telefax 0651 9776-330  
dlr-mosel@dlr.rlp.de  
www.dlr-mosel.rlp.de

<b>Mein Aktenzeichen</b> 71059-HA10.2. ORD Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner / E-Mail</b> Georg Roth georg.roth@dlr.rlp.de	<b>Telefon</b> 0651 9776-255	<b>22.06.2018</b>
--	--------------------------	--	---------------------------------	-------------------

## **Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Hermeskeil; Flurbereinigungsplan/Zusammenlegungsplan, Nachträge, Spruchstelle/OVG**

### **Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes Hermeskeil, Landkreis Trier-Saarburg**

- I. Im Flurbereinigungsverfahren Hermeskeil, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794,

**am Freitag, den 27.07.2018, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr  
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr.  
6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 114/115**

bekannt gegeben.

Der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR – Mosel, Dienstsitz Trier werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Auf Antrag können einzelne Beteiligte zu einem späteren Zeitpunkt in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Zuteilungskarte steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Hermeskeil -> 5. Karten -> Zuteilungskarte Nachtrag II.pdf) zur Verfügung. Wir bitten, diese Möglichkeit zu nutzen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Freitag, den 27.07.2018, vormittags um 10.30 Uhr  
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr.  
6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 114/115**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan Hermeskeil wurde aufgestellt

1. zur Behebung der von den einzelnen Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche,
2. zur Erledigung von Anträgen und
3. zur Übernahme von Veränderungslisten (auch Belastungen), die vom Amtsgericht Hermeskeil (Grundbuchamt) mitgeteilt wurden.

**Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes** müssen die Beteiligten - zur Vermeidung des Ausschlusses - entweder im Anhörungstermin am **27.07.2018** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin (also vom 28.07.2018 bis 10.08.2018) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem DLR Mosel in Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem DLR Mosel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

**Vor dem Anhörungstermin am 27.07.2018 beim DLR Mosel, Dienstsitz Trier oder sonstigen Stellen eingehende Schreiben oder Vorsprachen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages II zugelassen werden.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Dies gilt auch für die Vertretung durch den Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Liegt dem DLR bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Hermeskeil, Herrn Gerhard Eiden, Züscher Str. 22, 54411 Hermeskeil oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden.

Der Vordruck steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Hermeskeil -> Formulare – Merkblätter zum Ausfüllen und Ausdrucken) zur Verfügung.

- III. Jeder von dem Nachtrag II unmittelbar betroffene Beteiligte erhält mit der Ladung einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug zum Termin mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des DLR – Mosel, Dienstsitz Trier an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis „Nachtrag 2“ kenntlich gemacht.

IV. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken:**

Sie erhalten diese Ladung als Inhaber eines Rechtes, das im Grundbuch auf den Grundbesitz des in beiliegendem Auszug angegebenen Grundstückseigentümers eingetragen steht.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch eingetragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereinigungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt, und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen an die Stelle des alten Grundbesitzes.

- V. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der neuen Planempfänger wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.11.2015 und die Überleitungsbestimmungen vom 05.10.2015 geregelt. Die Überleitungsbestimmungen wurden zusammen mit der vorläufigen Besitzeinweisung, deren Bestandteil sie sind, öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Bezüglich der in diesem Nachtrag vorgenommenen Änderungen der Landabfindungen gehen der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke zu den in der vorläufigen Besitzeinweisung bzw. in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten, bezogen auf die Jahre 2018/2019, auf den neuen Planempfänger über.

Die Überleitungsbestimmungen stehen auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Hermeskeil -> 4. Bekanntmachungen -> Vorläufige Besitzeinweisung und Überleitungsbestimmungen) zur Verfügung.

- VI. Die im Nachtrag festgesetzten zu zahlenden Geldausgleiche werden fällig einen Monat nach schriftlicher Aufforderung. Über die auszahlenden Geldausgleiche erhalten die betroffenen Teilnehmer einen Scheck.

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Manfred Heinzen